

76. a) Wird die nach §§ 707 ff. 789 ff. A.L.R. II. 11 von der Aufsichtsbehörde vorzunehmende Prüfung und Feststellung der Notwendigkeit eines Kirchen- oder Pfarrhausbaues dadurch entbehrlich, daß der eine solche Genehmigung erfordernde Bau ohne diese Genehmigung ausgeführt worden ist?

b) Ist bei einem zu Ende geführten Kirchen- oder Pfarrhausbaue in einer katholischen Kirchengemeinde gegen den Patron, der weder Mitteilung von dem Beschlusse des Kirchenvorstandes über den auszuführenden Bau erhalten, noch auch seine Zustimmung zur Bauausführung erteilt hat, der Rechtsweg hinsichtlich der Baukosten zulässig, ohne daß die Bezirksregierung die Zustimmung des Patronen ergänzt hat?

IV. Civilsenat. Urtheil v. 21. Januar 1895 i. S. P. (Bekl.) w. kathol. Kirchengemeinde S. (Kl.) Rep. IV. 234/94.

- I. Landgericht Bromberg.
 II. Oberlandesgericht Posen.

Der von der klagenden Kirchengemeinde gegen den Beklagten als ihren Patron erhobenen Klage auf Zahlung des gesetzlichen Patronatsbeitrages zu den Kosten, die ihr durch die Reparatur ihrer Pfarrgebäude und für die Leitung und Abnahme des Neubaus ihrer Kirche erwachsen sind, hat der Beklagte unter Verweigerung der Verhandlung zur Hauptsache den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges entgegengestellt. Das Landgericht hat den Einwand verworfen und das Berufungsgericht die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Auf die Revision des Beklagten hat das Reichsgericht die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen.

Gründe:

„Seine Annahme, daß der Rechtsweg zulässig sei, sucht das Berufungsgericht durch zwei Gründe zu rechtfertigen, einmal durch die Erwägung, daß die nach den §§ 707—709 A.L.R. II. 11 erforderliche Entscheidung über die Notwendigkeit des Baues im Verwaltungswege einen noch auszuführenden Bau voraussetze, nach erfolgter Ausführung des Baues aber dessen Notwendigkeit von dem ordentlichen Richter zu beurteilen sei, und dann durch die fernere Erwägung, daß, auch wenn die Feststellung der Notwendigkeit des Baues seitens der Verwaltungsbehörde als ein Erfordernis der Klage auf Zahlung des Baukostenbeitrages anzusehen wäre, der Mangel dieses Erfordernisses nicht zur Ausschließung, sondern zur Zulassung des Rechtsweges, nämlich zur Abweisung der Klage, führen würde. Von diesen beiden Gründen ist der letztere (abgesehen davon, daß aus ihm auch die Zulässigkeit des Rechtsweges vor der Ausführung eines von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigten Baues folgen würde) als ein selbständiger Entscheidungsgrund nicht anzusehen. Denn wenn die Feststellung der Notwendigkeit des Baues seitens der Aufsichtsbehörde ein Erfordernis der Klage auf Zahlung des Baukostenbeitrages bildet, so beruht die beim Mangel dieses Erfordernisses auszusprechende Abweisung der Klage auf dem Grunde, daß wegen des Fehlens jener Entscheidung noch nicht geklagt werden kann, zur Zeit also der Rechtsweg unzulässig ist. Es kommt deshalb für die Nachprüfung des Berufungsurteiles lediglich der erste Grund, daß bei

fertigen Bauten die Entscheidung über die Notwendigkeit des Baues nicht mehr der Verwaltungsbehörde, sondern den ordentlichen Gerichten zustehe, in Betracht. Dieser Meinung kann aber nicht beigetreten werden. In Übereinstimmung mit der Ausführung in dem Urteile desormaligen preussischen Obertribunales vom 20. Februar 1865, vgl. Entsch. des Obertribunales Bd. 54 S. 305,

hat das Reichsgericht daran festgehalten, daß die Prüfung und Feststellung der Notwendigkeit eines unter den § 707 A.L.R. II. 11 fallenden Baues der zuständigen Verwaltungsbehörde überlassen ist, und, auch wenn es sich um fertige Bauten handelte, jene Entscheidung nicht für entbehrlich erklärt, sondern in solchen Fällen, wenn kein förmliches Resolut erlassen, aber thatsächlich die Genehmigung im Aufsichtswege erfolgt war, diese thatsächliche Genehmigung für ausreichend erachtet.

Vgl. Urteile des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 23. Dezember 1887 (Rep. IV. 25/87), vom 7. März 1889 (Rep. IV. 325/88) und vom 17. März 1890 (Rep. IV. 368/89).

Der vorliegende Fall bietet keinen Anlaß, zu einer anderen Auffassung zu gelangen. Die Erwägung, daß die im öffentlichen Interesse gegebene Vorschrift der §§ 707—709 a. a. D. nicht dadurch außer Wirksamkeit gesetzt werden kann, daß die vollendete Thatsache eines ohne jene Genehmigung vollendeten Baues gegeben ist, schließt vielmehr eine andere Auffassung aus.

Für die Beurteilung, in welcher Art die nach dem vorgenannten § 707 erforderliche Feststellung der Notwendigkeit des Baues im vorliegenden Falle erfolgen mußte, giebt der Thatbestand des Berufungsurteiles eine ausreichende Grundlage. Der Beklagte ist der Patron und hat als solcher auf Grund des § 700 A.L.R. II. 11 und des § 40 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden das Recht, die Mitteilung der Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Bauten von Kirchen und Pfarrgebäuden zu verlangen. Widerspruch er dem Beschlusse, so hatte auf die Berufung des Kirchenvorstandes die Bezirksregierung zu entscheiden, welche den Widerspruch verwerfen und die Zustimmung des Patrones ergänzen konnte. Eine Mitteilung des auf die hier streitigen Bauten bezüglichen Beschlusses des Kirchenvorstandes hat der Beklagte nicht erhalten, sondern nur eine an ihn in seiner Eigen-

schaft als Pächter gerichtete Aufforderung vom 4. Mai 1892, betreffend die Ausführung gewisser ihm obliegender Reparaturen. Bei dem Widerspruche, den der Beklagte noch jetzt dem hinsichtlich der streitigen Bauten ergangenen Beschlusse des Kirchenvorstandes entgegensetzt, war deshalb zunächst die Entscheidung der Bezirksregierung einzuholen und erst, wenn diese die Notwendigkeit der Bauten feststellte, die Klage im ordentlichen Rechtswege gegen den Beklagten zulässig. Da nicht behauptet ist, daß hier eine Prüfung und Genehmigung des Baues durch die Regierung erfolgt sei, ist die Abweisung der Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges geboten." . . .